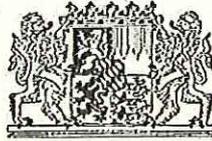


Abschrift

Landgericht München I

Az.: 37 O 12326/17



IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN

28. MRZ. 2018

JUEST+OPRECHT
RECHTSANWÄLTE

+EB
nicht rechtskräftig

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Hamburg e.V., vertreten durch d. Vorstand Michael Knobloch,
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Juest + Oprecht, Goetheallee 6, 22765 Hamburg, Gz.: 121-16-R

gegen

Allianz Deutschland AG, vertreten durch d. Vorstand Dr. Manfred Knof (Vorsitzen-
der), Dr. Wolfgang Brezina, Dr. Markus Faulhaber, Bernd Heinemann, Burkhard
Keese, Dr. Birgit König, Dr. Rudolf Kubat und Joachim Müller, Königinstr. 28, 80802
München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BLD Bach Langheid Dallmayr, Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668
Köln, Gz.: 17769-17 NO/nb

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 37. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lutz, Richterin am Landgericht Dr. Grau und Richterin am Landgericht Dr. von Merveldt folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

zu unterlassen,

zur Bewerbung des Produkts „IndexSelect“ die Formulierung

„Beteiligung an der (Wert-)Entwicklung des EURO STOXX 50®“

und/oder

„Indexpartizipation“

wörtlich oder im Wesentlichen wortgleich zu werden und/oder verwenden zu lassen

wie in dem mit diesem Urteil als **Anlage** festverbundenen Abdruck eines Internetauftritts der Beklagten allianz.de/vorsorge/vorsorgekonzept/indexselect Stand 03.03.2017 geschehen.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Klageziel ist die Unterlassung bestimmter Werbeaussagen durch die Beklagte zu dem Kapitallebensversicherungsprodukt „IndexSelect“ der Allianz Lebensversicherungs AG „.

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verband, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen.

Die Beklagte ist die Holding Gesellschaft der Allianz Gesellschaften in Deutschland. Sie betreibt die Internetseite allianz.de, auf welcher sie verschiedene Produkte der Allianzgesellschaften in Deutschland vorstellt, darunter auch das Produkt der Allianz Lebensversicherungs AG „IndexSelect“.

Die Vorstellung des Produkts „IndexSelect“ erfolgt unter den Suchbegriffen vorsorge/vorsorgekonzept/indexselect. Auf den Internetausdruck vom 03.03.2017 (Anlage K 1) und vom Oktober 2017 (Anlage BLD 7) wird Bezug genommen.

Unter anderem heißt es hier unter dem Schlagwort Renditechance: *„Die Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® erfolgt nach einem festgelegten Verfahren und bietet hervorragende Chancen für Ihre Vorsorge.“* ;

und weiter:

„Sie können jedes Jahr wählen zwischen der Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50®, einer sicheren Verzinsung oder einer Mischung aus beidem – ohne Extrakosten!“

Weitere Fundstellen zu dem Begriff „Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50®“ finden sich u.a. auf den Seiten 3, 5, 6, 12, 16, 18 und 19 der Anlage K 1.

Die Begriffe „Indexbeteiligung“ oder „Indexpartizipation“ werden auf den Seiten 3, 8, 9, 10 und 14 sowie in der Fußnote Seite 19 der Anlage K 1 verwendet. Beispielsweise heißt es auf Seite 3: *„Sie können jährlich zwischen Indexbeteiligung und sicherer Verzinsung wählen...“*.

Nach dem Konzept der als Vorsorgeprodukt angebotenen Kapitallebensversicherung „IndexSelect“ kann der Versicherungsnehmer jährlich eine Auswahlentscheidung dazu treffen, nach welchen Grundsätzen sich der Policenwert verzinst. Zum einen kann er die jährlich festgesetzte Garantieverzinsung wählen, zum anderen eine Verzinsung nach dem Modell „IndexSelect“ oder eine Kombination aus beidem. Wählt der Versicherungsnehmer das Modell „IndexSelect“, wird der Policenwert am Jahresende um den Wert erhöht, der sich aus der monatlichen Wertentwicklung des EURO STOXX 50® als Bezugsgröße, gedeckelt um den nach einem festgelegten Verfahren berechneten Cap ergibt. Sollte diese Wertentwicklung negativ sein, bleibt es bei dem anfänglichen Policenwert. Die Einzelheiten hierzu sind in den Versicherungsbedingungen der Allianz Lebensversicherungs AG (Anlage K 2) festgelegt. Zur Berechnung des Cap heißt es hier unter Teil A 2.3.3. (2) c Cap:

„Der Cap gibt an, bis zu welcher Höhe sie an einer positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Er ist abhängig von

- *der Höhe der für ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteilsätze,*
- *dem nach Ziffer 2.4 Abs. 2 jährlich zugeteilten Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie*
- *weiteren Faktoren des Kapitalmarkts wie der Volatilität und der Dividendenrendite.*

Den Cap legen wir jährlich zum Indexstichtag ihrer Versicherung auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten neu fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir deren Finanzkraft.“

Auf den streitgegenständlichen Internetseiten wird durch einen Schaltfläche *„Jetzt kontaktieren“* auf eine persönliche Beratung verwiesen. Ergänzt wird diese Kontakt-

möglichkeit durch weitere Schaltflächen mit der Angabe „Zur Beratung“ und/oder „Agentur suchen“.

Für die Berater der Allianz werden Informationen zum „Vorsorgekonzept IndexSelect“ zur Verwendung gegenüber interessierten Kunden vorgehalten (Anlage BLD 1).

Mit Schreiben vom 26.05.2016 (Anlage BLD 5) mahnte der Kläger die Beklagte wegen der streitgegenständlichen Werbeaussagen sowie weiterer Angaben ab. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 10.06.2016 (Anlage BLD 6). Es folgte eine Überarbeitung des Internetauftritts in hier nicht streitgegenständlichen Punkten.

Der Kläger ist der Ansicht, die Begriffe „Beteiligung“ und „Partizipation“ suggerierten dem Verbraucher eine unmittelbare Teilhabe an der Wertentwicklung des Indexes, nicht dagegen eine bloße Bezugnahme. Der Zusammenhang mit der Wertentwicklung des EURO STOXX sei durch die Anwendung des Caps nicht mehr nachvollziehbar. Die Darstellung sei insgesamt nicht transparent. Hierdurch werde eine Fehlvorstellung über die tatsächlichen Renditechancen bewirkt. Der Verbraucher erlange durch die Darstellung die Vorstellung, es handele sich bei dem Produkt um ein Versicherungsprodukt mit den besonderen Renditemöglichkeiten eines bekannten Aktienindexes, wie dies insbesondere bei den im Markt etablierten Indexfonds der Fall sei. Verstärkt werde dies durch die Beispiele auf Seite 7 der Anlage K 1, wo die Beklagte selbst einen Vergleich mit solchen Indexfonds herstelle. Indexfonds seien bei Verbrauchern attraktiv wegen der guten Performance und den geringen Kosten im Vergleich zur gemanagten Aktienfonds. Allerdings sei der EURO STOXX 50® unter den zur Auswahl stehenden Aktienindizes schlechter zu bewerten, da er nicht breit genug gestreut sei, und die schlechteste Renditeentwicklung aufweise bei einem höheren Risiko.

Der Kläger behauptet, das Ergebnis der Rendite hänge auch von der Erwirtschaftung von Überschüssen durch die Allianz Leben ab. Diese erwirtschaftete Überschüsse unter anderem durch die Anlage in Optionen und andere komplexe Produkte, unter anderem so genannte Cliquet-Optionen.

Der Kläger stützt seine Ansprüche auf § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG und auf § 5 a UWG. Er macht geltend, die beanstandeten Aussagen seien unwahr, jedenfalls aber zur Täuschung über wesentliche Merkmale einer Dienstleistung geeignet. In den verkürzten und missverständlichen Aussagen liege zugleich ein Verschweigen wesentlicher Tatsachen.

Dem Einwand der Beklagten, der beanstandete Internetauftritt enthalte lediglich werbende Erstinformationen, die für den Vertragsschluss wesentlichen Tatsachen erfahre der Verbraucher im zwingend erforderlichen persönlichen Beratungsgespräch, begegnet der Kläger damit, dass auch das Informationspaket, wie es die Beklagte als Anlage BLD 1 vorlegelegt habe, keine ausreichenden Informationen enthalte.

Der Kläger macht geltend, aus dem Umstand, dass andere Anbieter ähnliche Produkte anbieten, könne nicht abgeleitet werden, dass sich ein bestimmtes Marktverständnis der Begriffe „*Indexpartizipation*“ und „*Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50®*“ entwickelt habe.

Zur Einrede der Verjährung verweist der Kläger darauf, dass bei einer hier gegebenen Dauerhandlung die Verjährung nicht beginne, solange der Eingriff fort dauere.

Der Kläger beantragt zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten

zu unterlassen,

zur Bewerbung des Produkts „IndexSelect“ die Formulierung

„Beteiligung an der (Wert-)Entwicklung des EURO STOXX 50®“

und/oder

„Indexpartizipation“

Wörtlich oder im Wesentlichen wortgleich zu verwenden und/oder verwenden zu lassen

wie in der als Anlage K 1 zu dieser Klage beigelegtem Abdruck eines Internetauftritts der Schuldnerin geschehen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte wendet sich grundlegend gegen das Verständnis der Klagepartei von den beanstandeten Begriffen und macht geltend, dass die in dem werbenden Internetauftritt verwendeten Begriffe „*Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50®*“ und „*Indexpartizipation*“ vollständig zutreffend seien.

Sie trägt vor, das Produkt sehe eine Beteiligung an der Wertentwicklung tatsächlich vor, diese sei lediglich durch den Cap begrenzt, dessen Bedingungen von vielen Faktoren abhängen, beispielsweise der Anzahl der teilnehmenden Kunden. Nach Vortrag der Beklagten werden die Konditionen mit den Anbietern jeweils auf der Grundlage der konkreten Kapitalmarktlage vereinbart. Der Cap sichere den Kunden auch vor Verlusten, der Kunde trage kein Ausfallrisiko des Emittenten.

Die Beklagte macht geltend, bei dem EURO STOXX 50® handele sich um eine taugliche Bezugsgröße, es sei ein anerkanntes Standardbarometer für den europäischen Aktienmarkt und nimmt dafür unter anderem auf das Finanzmagazin *€uro* (Anlage BLD 3) Bezug.

Nach Auffassung der Beklagten gibt es kein einheitliches Marktverständnis eines Indexpartizipationsproduktes. Sie verweist darauf, dass die Ausgestaltung solcher Produkte am Markt stark differiere (Bezugnahme auf Anlage BLD 4). Der Begriff der Partizipation umfasse die unterschiedlichsten Formen. Er sage nichts zur konkreten Ausgestaltung der Beteiligung, ein bestimmtes Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise gebe es nicht. Jedenfalls verstehe der Verbraucher den Begriff In-

dexpartizipation lediglich als Kennzeichen dafür, dass bei dem angebotenen Produkt eine über die normale Beteiligung an der Überschussbeteiligung hinausgehende Möglichkeit einer weitergehenden Renditechance bestehe.

Die Koppelung an den EURO STOXX 50® sei besonders transparent, da dieser über übliche Portale abfragbar sei.

Schließlich macht die Beklagte geltend, dass auf der Internetseite lediglich eine Erstinformation zu den Produkten erfolge. Die Schaltfläche mit der Aufforderung „Jetzt kontaktieren“ verweise auf die persönliche Beratung. Das Produkt könne nicht online erworben werden, ein Beratungsgespräch sei zwingend. Da der Kunde hier alle erforderlichen Informationen – die Beklagte nimmt u.a. auf das Infopaket BLD 1 Bezug - erhalte, sei eine vertiefte Information zu Einzelheiten bereits in der Werbung nicht erforderlich.

Die Beklagte ist der Ansicht, die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 5 und 5 a UWG seien nicht gegeben. Die beanstandeten Aussagen seien nicht geeignet, die Vertragsentscheidung zu beeinflussen, da diese erst nach einem Beratungsgespräch erfolge. Im Übrigen sei die geforderte Unterlassung nicht verhältnismäßig. Wenn nur ein Teil der Verbraucher die zutreffende Information falsch verstehe, könne die Unterlassung nicht verlangt werden, da andere, die die Information richtig verstehen, hieran ein Interesse haben. Im Übrigen sei die beanstandete Information nicht wesentlich. Beeinflusst werde allenfalls die Entscheidung, ob weitere Informationen angefordert werden.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung gemäß § 11 Abs. 1 UWG. Verjährung sei 6 Monate nach Kenntnis eingetreten; wie sich aus der Abmahnung vom 20.05.2016 (Anlage BLD 5) ergebe, habe der Kläger bereits mehr als 6 Monate vor Klageerhebung Kenntnis von den beanstandeten Aussagen gehabt.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrages wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 16.08.2017 (Blatt 89/92 d. A.) an das Landgericht München I verwiesen. Das Gericht hat mündlich verhandelt im Termin vom 17.01.2018. Auf die Sitzungsniederschrift (Blatt 112/115 d. A.) wird Bezug genommen.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Beklagten vom 14.03.2018 gibt keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Das Landgericht München I ist gemäß § 13 Abs. 1 UWG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 14 Abs. 1 UWG sowie aus dem bindenden Verweisungsbeschluss gemäß § 281 Abs. 2 S. 4 ZPO.

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs.3 Nr. 3 UWG klagebefugt.

II.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassung im tenorierten Umfang aus §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

1. Die streitgegenständlichen Angaben „*Beteiligung an der (Wert-)Entwicklung des EURO STOXX 50®*“ und „*Indexpartizipation*“ im Internetauftritt der Beklagten zu dem Produkt IndexSelect der Allianz Lebensversicherung AG sind irreführende Angaben im geschäftlichen Verkehr.

2. Es handelt sich um Angaben mit einem Informationsgehalt, nicht lediglich um anpreisende Werbung. Die Angaben sind geeignet, den Verkehr irrezuführen.

Dabei kommt es nicht auf den objektiven Wortsinn und nicht darauf an, wie der Wer-
bende selbst seine Aussage über die gewerbliche Leistung verstanden haben will.
Entscheidend ist die Auffassung der Verkehrskreise, an die sich die Werbung richtet,
also hier der verständige und durchschnittlich informierte Verbraucher (vgl. Köhler/
Bornkamm/ Feddersen, UWG, 36. Auflage 2018, § 5 Rz. 1.57 m. w. N.).

Irreführend kann eine Angabe auch dann sein, wenn sie objektiv richtig ist. Das ist
der Fall, wenn ein beachtlicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise mit einer
objektiv richtigen Angabe eine unrichtige Vorstellung verbindet.

Zur Überzeugung der Kammer wird durch die an zahlreichen Stellen des Internetauf-
trittes hervorgehobene Aussage „*Beteiligung an der Wertentwicklung des EURO
STOXX 50®*“ sowie die Verwendung des Begriffs „*Indexpartizipation*“ bei einem
Großteil der angesprochenen Verbraucher der Eindruck erweckt, es erfolge eine zu-
mindest mittelbare Anlage in Finanzprodukte, mit der die im Aktienindex gelisteten
Werte abgebildet werden. Nicht zuletzt die von der Beklagten aufgeführten Beispiele
(Blatt 7 der Anlage K 1), in welchen einer möglichen Anlage in solche Indexfonds die
größere Sicherheit und Bequemlichkeit des beworbenen Produkts gegenüber gestellt
werden, verstärken einen solchen Eindruck. Dabei ist das Verständnis beider Partei-
en zugrunde zu legen, dass Aktienindizes, so auch der hier streitgegenständliche
EURO STOXX 50®, beim Verbraucher grundsätzlich positiv konnotiert sind.

Aber auch bei einem denkbaren Teil der adressierten Verbraucher, der bei einer ver-
tieften Beschäftigung mit den Aussagen der Beklagten versteht, dass eine solche –
unmittelbare oder auch mittelbare - Beteiligung an den Aktienwerten nicht erfolgt,
wird eine unzutreffende Vorstellung von der „*Beteiligung an der Wertentwicklung
EURO STOXX 50®*“ bzw. der „*Indexpartizipation*“ geweckt. Wie sich aus den Versi-
cherungsbedingungen (Anlage K 2) sowie den Darlegungen der Beklagten ergibt, ist
die Bezugnahme auf die Entwicklung des Aktienindex lediglich ein Parameter der
Berechnung für die dem Policenwert am Ende des Geschäftsjahres zuzuschreibende
Rendite. Die Rendite wird über den Cap maßgeblich von einer Reihe anderer Fakto-
ren, namentlich der Höhe der jährlichen Überschussanteilsätze, des jährlich zugeteil-
ten Sockelbetrags für die Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie insbesonde-

re weiteren Faktoren des Kapitalmarkts wie der Volatilität und der Dividendenrendite (siehe Anlage K 2 Versicherungsbedingungen) und der Anzahl der beteiligten Kunden bestimmt. Insbesondere die Kapitalmarktfaktoren verweisen nicht nur auf die allgemeine Entwicklung des Kapitalmarktes, sondern sind im Einzelnen abhängig von der Auswahl und konkreten Ausgestaltung komplexer, konkret von der Beklagten bzw. der Allianz-Lebensversicherungs-AG an keiner Stelle definierten Kapitalmarktprodukte. Unabhängig von den Vorkenntnissen und dem Verständnis des Kunden ist folglich nicht erkennbar, in welcher Weise sich diese Faktoren auf die Festsetzung des Cap auswirken.

Dabei wird nicht verkannt, dass der aus all diesen Faktoren von der Allianz-Lebensversicherungs-AG ermittelte Cap dem Kunden vor seiner – jährlich neu zu treffenden – Auswahl über die Art der Verzinsung mitgeteilt wird, so dass er sich – auch ohne Kenntnis der konkreten Berechnungsparameter – jedenfalls hieran orientieren kann. Die Irreführung liegt jedoch in dem Umstand, dass durch die beanstandeten Begriffe die Fehlvorstellung geweckt wird, die Renditeerwartung orientiere sich maßgeblich an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® und bei dem Cap handle es sich lediglich um den „Preis“ für die Sicherheiten, die das Konzept bietet (so auf Seite 4 der Anlage K 1 in den Erläuterungen zum Cap), während tatsächlich der Cap die maßgebliche Schlüsselzahl für die Renditeerwartung ist. Eine Korrelation des Renditeversprechens im Produkt IndexSelect mit der Wertentwicklung des Aktienindex besteht nur sehr eingeschränkt.

Dies ergibt sich anschaulich aus den Berechnungsbeispielen in der Anlage BLD 1 (Tabelle unter der Überschrift „Beispiele für die Funktionsweise des Caps“). Der exemplarisch gewählte Cap wurde hier mit 2,8 % eingesetzt. Es zeigt sich in der Tabelle, dass eine Korrelation der Rendite mit der Wertentwicklung des Aktienindex immer dann nicht gegeben ist, wenn diese eher gut ist und daher über dem Cap liegt. Wie sich aus den Beispielen für einzelne Monate ergibt, kann die Differenz ein Vielfaches der „maßgeblichen Jahresrendite“ ausmachen. Tatsächlich ist es gerade nicht so, dass die Verzinsung der Wertentwicklung des Aktienindex folgt. Die Verzinsung erfolgt vielmehr in Höhe des Cap. Die Verzinsung ist nach oben begrenzt durch die Wertentwicklung des Aktienindex, wenn diese niedriger ist als der Cap, im Beispiel also niedriger als 2,8 %. In dem Rechenwerk, aus dem sich die konkrete

Verzinsung des Policenwertes beim Produkt IndexSelect ergibt, ist die Wertentwicklung des Aktienindexes folglich lediglich einer von mehreren Parametern, der im Übrigen den Effekt einer Begrenzung der Renditeerwartung nach oben hat, wenn die Wertentwicklung unter dem Cap liegt. Liegt sie oberhalb, im Beispiel höher als 2,8 %, spielt die weitere Wertentwicklung folglich für die Verzinsung überhaupt keine Rolle.

Mit einem solchen eingeschränkten Verständnis der Zusage einer „*Beteiligung an der Wertentwicklung*“ oder „*Indexpartizipation*“ muss der Kunde nicht rechnen. In der Gesamtwürdigung der Aussagen in der Anlage K 1 sind die beanstandeten und verwendeten Begriffe folglich irreführend.

3. Die Angaben sind auch wesentlich. Der in der Anlage K 1 verkörperte Internetauftritt hat nicht lediglich den Charakter einer anpreisenden Werbung, sondern enthält bereits maßgebliche Informationen als Grundlage für die Entscheidung zum Geschäftsabschluss. Mit dem hier vermittelten Grund- und Ausgangsverständnis geht der jeweilige Kunde in das Beratungsgespräch. Soweit sich die Beklagte auf das Informationspaket Anlage BLD 1 bezieht, ist dies nicht geeignet, das Verständnis des Kunden richtig zustellen. Vielmehr wird das dargestellte maßgebliche Vorverständnis des verständigen Verbrauchers hier aufgenommen und eher bestärkt. So heißt es beispielsweise in der mit „Vorschalt-PDF“ beschriebene Unterlage: „*Beim Vorsorgekonzept IndexSelect partizipieren Sie nach einem festgelegten Verfahren an der Kursentwicklung des Aktienindex EURO STOXX 50®.*“

Eine Erläuterung der Indexpartizipation findet sich in dem Informationspaket unter der Überschrift „*Indexpartizipation-Funktionsweise*“.

Die hier gewählte Formulierung, wonach die Indexpartizipation die jährliche Entwicklung der Versicherung ist, die sich an der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® orientiert, könnte zwar geeignet sein, die Vorstellung, es werde eine Beteiligung an Indexwerten erworben, entkräften. Dies gilt jedoch nicht für die Vorstellungen, die zum Cap als bloßer „Preis“ für die Sicherheit erweckt werden. Das letztlich der Cap die maßgebliche Größe für die Renditeerwartung ist und die Wertentwicklung des Aktienindexes eine in erster Linie begrenzende Wirkung hat, wird hier nicht ausreichend klar gestellt.

4. Der Unterlassungsanspruch ist nicht verjährt. Die Verjährung eines Unterlassungsanspruches aufgrund einer Dauerhandlung beginnt nicht, solange der Eingriff noch fort dauert (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl. 2018, § 11 UWG, Rn. 1.21 m. w. N.). Jedenfalls bei Klageerhebung am 15.03.2017 verwendete die Beklagte die bereits in der Abmahnung vom 26.05.2016 (Anlage BLD 5) gerügten, hier streitgegenständlichen Formulierungen fort.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 709 ZPO.

Dr. Lutz
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Grau
Richterin
am Landgericht

Dr. von Merveldt
Richterin
am Landgericht

Verkündet am 23.03.2018

Taş, JAng.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle